

## Fischereibestimmungen Salza

Fischereirevier: Salzaklamm der Österreichischen Bundesforste AG.

Fischereigrenze: In Fließrichtung beginnend bei der Einmündung des Walsternflusses im Halltal bis zur Rasingbrücke bei Rasing (ca. 3,7km).

1. Der Lizenznehmer übernimmt die Fischereiordnung und verpflichtet sich diese einzuhalten.
2. Das Fischen ist nur mit einer gültigen und vollständig ausgefüllten Fischereilizenz der ÖBF AG erlaubt.
3. Vor >Beginn des Fischens sind die Angaben zum Lizenznehmer und das Datum an den dafür vorgesehenen Stellen der Fischereilizenz einzutragen.
4. Die Fischereilizenz ist nur in Verbindung mit einer gültigen Landesfischerkarte oder Landesfischergastkarte für das Bundesland Steiermark gültig.
5. Die Bestimmungen des Steiermärkischen Landesfischereigesetzes sind einzuhalten.
6. Die Ausübung der Fischerei ist nur dem Lizenznehmer persönlich gestattet und ist nicht übertragbar (1 Angelrute je Fischereilizenz).
7. Mit der Bevölkerung, den Grundbesitzern, den Pächtern und anderen Naturnutzern ist ein gutes Einvernehmen zu pflegen. Für allfällige Schäden haftet der Lizenznehmer.
8. Das Fischen ist nur mit Einzelschonhaken (ohne Widerhaken) bis z einer maximalen Hakengröße von #8 erlaubt.
9. Das Angeln in der Nacht, das ist eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, ist verboten.
10. Schonzeiten und Brittelmaße:

Bachforelle	16.09. - 15.03.	28 cm
Regenbogenforelle	01.01. – 15.03.	15 cm
Äsche	ganzjährig geschont	
11. Entnahmebegrenzung:

Bachforelle	2 Stk./Tag	20 Stk./Jahr
Regenbogenforelle	3 Stk./Tag	25 Stk./Jahr
12. Gefangene und entnommene Fische gehen in Das Eigentum des Lizenznehmers über, jedoch dürfen mit ihnen keine Geschäfte betrieben werden.
13. Untermaßige oder geschonte Fische sind schonend und mit nasser Hand zurückzusetzen. Verletzte Fische sind abzuschlagen und in der Fangstatistik einzutragen.
14. Entnommene Fische sind unverzüglich in die Fangstatistik der Fischereilizenz einzutragen.
15. Die Fischereilizenz ist binnen 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeit an die ÖBF AG zu retournieren.
16. Im Setzkescher oder dergleichen gehaltene Fische gelten als entnommen
17. Den Fischereiaufsichtsorganen und den Vertretern der ÖBF AG sind auf Verlangen die Fischereilizenz, die gültige Landesfischereikarte und der Fang vorzuweisen (Taschen- und Fahrzeugkontrollen können durchgeführt werden).
18. Die Ausübung der Fischerei erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden bzw. Unfälle, auch von Begleitpersonen haftet der Lizenznehmer. Der Lizenznehmer hält die ÖBF AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag schad- und klaglos.
19. Die Nichtbeachtung dieser Fischereiordnung hat den ersatzlosen Entzug der Fischereilizenz zur Folge. Im Wiederholungsfall ist die ÖBF AG berechtigt, den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung ersatzlos aufzulösen.